

lösung hat zugunsten des Investitionsfonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Aufwendungen für Forschung®- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden.

(2) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. nach Abschluß der Forschung®- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen, freie Mittel des Investitionsfonds oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung des Investitionsfonds wieder aufzufüllen. Die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Vorrichtungen, Werkzeuge usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§ 20

(1) Auf die nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ sind vierteljährlich Teilabführungen jeweils bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — erstmals bis zum 10. April 1971 — zu leisten. Sofern die Teilabführung in einem Vierteljahr 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abführung des folgenden Vierteljahres einzubeziehen.

(2) Die Teilabführungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der von den Betrieben im Berechnungszeitraum erlösten Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage und der Summe der im gleichen Zeitraum daraus zweckentsprechend finanzierten Aufwendungen.

(3) Ist die Verwendung der Mittel planmäßig in einem der folgenden Vierteljahre des gleichen Jahres vorgesehen, sind die betreffenden Betriebe von der Teilabführung der separierten Mittel insoweit befreit, als die in den folgenden Vierteljahren voraussichtlich zu realisierenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zur planmäßigen Finanzierung nicht ausreichen.

(4) In die Teilabführung sind die nach Ziff. 4.1.3. des Beschlusses von der Abführung nach wie vor zweckgebunden freigestellten Mittel einzubeziehen, sofern die der Freistellung zugrunde liegenden Verträge inzwischen hinfällig geworden sind oder soweit ihre Verwendung infolge des vorrangigen Einsatzes der Amortisationen nicht erforderlich ist.

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

§ 21

Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

(1) Der aus Investitionsmaßnahmen nachgewiesene Mehrgewinn darf nur insoweit steuerfrei zur Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden, als der der Besteuerung unterliegende Gewinn des laufenden Jahres den entsprechenden Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahme übersteigt.

(2) Der durch die Tilgung aus unversteuertem Mehrgewinn entstandene Vermögenszuwachs ist zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des Investitionsfonds der PGH zu buchen.

(3) Für die Tilgung von bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Rationalisierungskrediten sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 14 bis 20 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt 4st die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777),
2. Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 454).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Zweite Verordnung*

über die Besteuerung der Kommissionshändler

vom 15. Dezember 1970

Um die Besteuerung der Kommissionshändler ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels

(1) Kommissionshändler, die Steuern nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) entrichten.

* (1.) VO vom 24. Dezemuer 1959 (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 19)